



Stadt Gifhorn

Satzung

über die Erhebung
von Gebühren für die
Sondernutzung an Straßen
in der Stadt Gifhorn

(Sondernutzungsgebührensatzung)

In Kraft getreten am 01.01.2023

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) und §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 01.01.2023 hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in an Gemeindestraßen im Sinne von § 47 NStrG in der jeweils geltenden Fassung und in Ortsdurchfahrten von Bundes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gifhorn werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sondernutzungen, die nach § 3 der *Satzung der Stadt Gifhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)* vom 01.01.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (3) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm, lfd. m, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen werden, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für die Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 3 Gebührenschildende

- (1) Gebührenschildende sind:
 - a) die den Antrag stellende Person,
 - b) die Erlaubnisnehmenden, auch wenn diese den Antrag nicht gestellt haben,
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildende, so haften sie als Gesamtschildende.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit Erteilung der Erlaubnis;
 - b) mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn;
 - d) bei Dauersondernutzungen erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 15. Januar des jeweiligen Jahres;
 - e) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind jeweils zu dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Frist in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, religiösen, kirchlichen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind gebührenfrei, soweit diese eine Fläche von 3 x 3 Metern nicht überschreiten.
- (3) Gebühren nach dieser Satzung werden bei nach der Gewerbeordnung festgesetzten Märkten nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gifhorn vom 30.03.1992 außer Kraft.

Gifhorn, 26.09.2022

Stadt Gifhorn

Siegel

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Anlagen
Gebührentarif